

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

zum

**Bebauungsplan
mit örtlichen Bauvorschriften**

„Nord I, 4. Änderung“

Fassung zur Offenlage

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) zum Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Nord I, 4. Änderung“

Projekt-Nr.

1975-1

Bearbeiter

Dipl. Landschaftsökologe D. Krüberg

Datum

25.05.2020



**Bresch Henne Mühlinghaus
Planungsgesellschaft mbH**

Büro Bruchsal

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

fon 07251-98198-0

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

Sitz der GmbH

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

Inhalt	Seite
1. Einleitung.....	1
1.1 Untersuchungsgebiet (UG).....	2
1.2 Datengrundlage	3
1.3 Rechtsgrundlage.....	3
2. Methoden der durchgeführten Untersuchungen.....	5
2.1 Reptilien.....	5
2.2 Amphibien.....	6
3. Ergebnisse der Untersuchungen, projektspezifische Wirkfaktoren, Betroffenheit.....	6
3.1 Prüfungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet	6
3.2 Projektspezifische Wirkfaktoren	7
3.3 Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten.....	7
4. Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme.....	7
5. Fazit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung	8
6. Literaturverzeichnis	8

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Planfläche (Flst. 152; rot) = Untersuchungsgebiet (UG) an der Blumenstraße in Oberhausen-Rheinhausen Quelle: (Datenserver der LUBW)	1
Abb. 2: Unterteilung des Planbereiches (braun) in Baufelder. Quelle: (juBau, bearbeitet)	2

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Witterungsbedingungen, Erfassungen Reptilien und Amphibien	6
Tab. 5: Projektspezifische Wirkfaktoren.....	7
Tab. 3: Vermeidungsmaßnahme.....	7

1. Einleitung

Anlass für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) ist die 4. Änderung des Bebauungsplanes „Nord I“ in der Gemeinde Oberhausen-Rheinhausen.

Die Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH wurde von der Gemeinde Graben-Neudorf mit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) beauftragt.

In diesem Rahmen ist zu ermitteln, ob im Wirkraum des Bauvorhabens die artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten) von den bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkungen des Bauvorhabens betroffen sind und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG hervorgerufen werden können.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht prüfungsrelevant sind die in Anhang IV der FFH-Richtlinie geführten, streng geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie alle europäischen Vogelarten.



Abb. 1: Planfläche (Flst. 152; rot) an der Blumenstraße in Oberhausen-Rheinhausen

Quelle: (Datenserver der LUBW)

1.1 Untersuchungsgebiet (UG)

Der Geltungsbereich (Flurstück 152) setzt sich aus verschiedenen Bereichen zusammen, welche im Zuge eines Vorentwurfs des Architekten in sechs Baufelder unterteilt wurden (siehe Abb. 2).

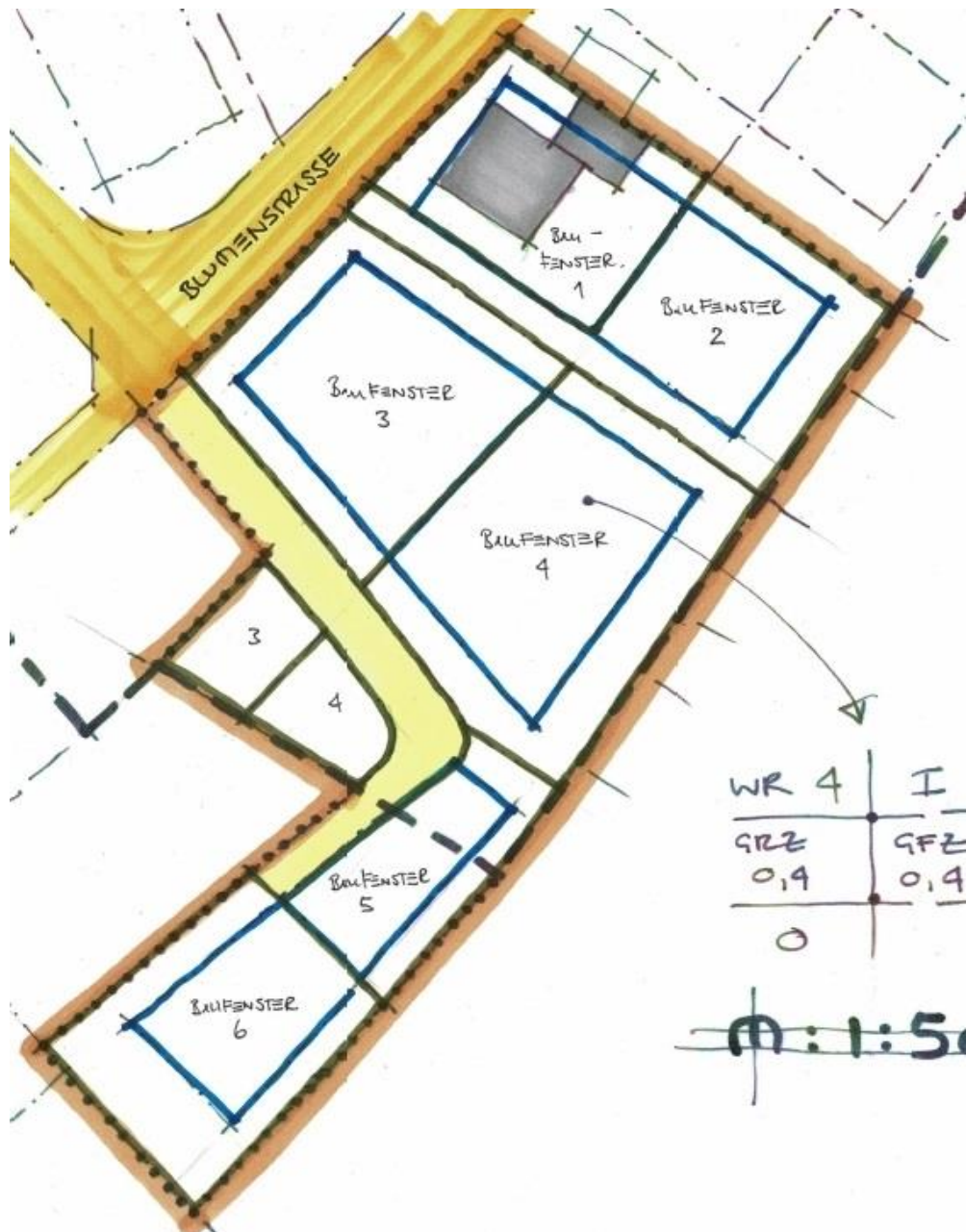


Abb. 2: Unterteilung des Planbereiches (braun) in Baufelder (Darstellung ohne Maßstab).
Quelle: (juBau, bearbeitet)

Auf den Baufeldern 1 und 2 befindet sich bereits ein Wohngrundstück mit dazu gehörigem Garten. Gebäude und Garten sind in Benutzung, so dass eine starke anthropogene Störung vorliegt.

Baufeld 3 ist eine Wiese und durch eine Reihe hoher Koniferen von Baufeld 1 getrennt. Die Wiese ist im Zentrum eher strukturarm, im Süden der Wiese befindet sich ein Holzlagerplatz.

Baufeld 4 wird von mehreren Beeten eingenommen. Dieses lagen im Herbst 2019 während der ersten Erfassungen brach und waren entsprechend strukturreich. Während der Kartierungen im Frühjahr 2020 wurden die Beete allerdings wieder genutzt

Die Baufelder 5 und 6 sowie die kleinen Erweiterungen der Baufelder 3 und 4 in Süden des Geltungsbereiches sind mit Gewächshäusern bebaut, welche teilweise genutzt sind.

1.2 Datengrundlage

Grundlage für die Aussagen der saP sowie der erfolgten Untersuchungen ist die mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmte artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASVP) (bhmp, 2019). Folgende faunistische Kartierungen fanden im Zeitraum August 2019 – Mai 2020 statt:

- Reptilien (Zaun- und Mauereidechse)
- Amphibien (zusammen mit Reptilien)

Auf eine Erfassung der Avifauna konnte verzichtet werden, da Gehölzrodungen außerhalb der Vogelbrutzeit stattfinden (Bauzeitenbeschränkung V 1, Tab. 3) und somit eine Beeinträchtigung der zu erwartenden ubiquitären Vogelarten vermieden wird.

1.3 Rechtsgrundlage

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Prüfgegenstand sind die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, d. h. alle europäischen Vogelarten und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Bezüglich der **Tierarten** nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. europäischen Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbot:

Es ist verboten, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Zerstörungsverbot:

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Störungsverbot:

Es ist verboten, wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Bezüglich der **Pflanzenarten** ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- die Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen
- die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte.

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

- Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.
- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie. Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten. Als für Vorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

2. Methoden der durchgeführten Untersuchungen

2.1 Reptilien

Die Erfassung von Reptilien erfolgte durch flächendeckendes Abgehen und gezieltes Absuchen geeigneter Habitatstrukturen an insgesamt 4 Terminen. Besonderes Augenmerk galt hierbei potenziellen Lebensräumen für die artenschutzrechtlich relevanten und potenziell im Gebiet vorkommenden Arten Mauereidechse und Zauneidechse.

Die erste Erfassung fand im August 2019 während der Schlupfzeit der Jungtiere statt, die weiteren 3 Erfassungen fanden im April und Mai 2020 während der Paarungszeit der Tiere statt.

Sämtliche Kartierungen erfolgten bei günstigen Witterungsbedingungen im Zeitraum von 30.08.2019 bis 08.05.2020 statt (siehe Tab. 1).

Tab. 1: Witterungsbedingungen, Erfassungen Reptilien und Amphibien

Datum	Uhrzeit	Temperatur [°C]	Niederschlag [% Beobachtungszeit]	Bedeckungsgrad [%]	Windstärke [bft]
30.08.2019	09:00	21	0	<10	1
04.04.2020	16:00	16	0	0	1
22.04.2020	12:30	19	0	<10	1
08.05.2020	13:30	24	0	30	0

2.2 Amphibien

Die Erfassung der Amphibien fand parallel zu den Reptilienerfassungen statt (siehe Tab. 1). Aufgrund des Fehlens von Gewässern sowie dem Fehlen von Potenzial für die Bildung von Temporärgewässern im Geltungsbereich und dessen unmittelbarem Umfeld wurde besonderes Augenmerk auf potenzielle Landlebensräume und Überwinterungsplätze gerichtet.

3. Ergebnisse der Untersuchungen, projektspezifische Wirkfaktoren, Betroffenheit

Im Folgenden werden auf Grundlage der Kartierungsergebnisse die aus artenschutzrechtlicher Sicht prüfungsrelevanten Arten ermittelt (Kap. 3.1), die im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden bzw. deren Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann.

In Kap. 3.2 werden die projektspezifischen Wirkfaktoren benannt und daraus in Kap. 3.3 die Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten überprüft.

3.1 Prüfungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet

Im Rahmen der Erfassungen konnten weder Reptilien noch Amphibien im Geltungsbereich und dessen Umfeld nachgewiesen werden.

Das Fehlen von Reptilien im Geltungsbereich, trotz geeigneter Habitatstrukturen, ist vermutlich auf die isolierte Lage des UB und / oder auf den Prädationsdruck durch Katzen zurückzuführen. Eine weitere Prüfung der Artengruppe und Maßnahmen zu deren Schutz sind nicht erforderlich.

Das Fehlen von Amphibien im Geltungsbereich ist neben dem oben genannten Prädationsdruck zusätzlich auf das Fehlen geeigneter Gewässer im Geltungsbereich und den umliegenden Flächen zurückzuführen. Eine weitere Prüfung der Artengruppe und Maßnahmen zu deren Schutz sind nicht erforderlich.

An artenschutzrechtlich relevanten Arten sind somit lediglich ubiquitäre Vogelarten zu erwarten, deren Beeinträchtigung durch eine Vermeidungsmaßnahme vermieden werden kann (s. o. sowie V 1, Tab. 3).

3.2 Projektspezifische Wirkfaktoren

Die projektspezifischen Wirkfaktoren werden in Tab. 2 beschrieben.

Tab. 2: Projektspezifische Wirkfaktoren

Wirkungen	Auswirkungen	Pot. betroffene Arten/-gruppen
baubedingt		
Baufeldräumung; z. B. Gehölzrodung	Verlust von Nisthabitaten	Ubiquitäre Vogelarten
anlagebedingt		
Flächenüberprägung, Neuversiegelung	Verlust von Habitaten	Keine prüfungsrelevanten Arten vorhanden
betriebsbedingt		
Quell- und Zielverkehr; Unruhe durch Anwohner sowie ggf. deren Haustiere	Vergrämung, Verdrängung, Störung	Keine prüfungsrelevanten Arten vorhanden

3.3 Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten

Auf Grundlage der Kartierungsergebnisse sowie der artenschutzrechtlichen Vorprüfung sind durch das Vorhaben lediglich ubiquitäre Vogelarten betroffen.

4. Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände (Tötung) Bezug auf Vögel bei Umsetzung der Planung zu vermeiden, ist eine Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldräumung erforderlich (Tab. 3). Der Verlust einzelner Brutreviere führt bei ubiquitären, also nicht seltenen Vogelarten, wie sie im Siedlungsbereich zu erwarten sind, nicht zu einer Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der lokalen Population und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang wird nicht gestört.

Tab. 3: Vermeidungsmaßnahme

V 1	Bauzeitenbeschränkung für die Baufeldräumung	Vögel
Die Baufeldräumung darf nur außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt werden, d. h. heißt zwischen Anfang Oktober und Ende Februar.		
Ein Monitoring ist nicht notwendig.		

5. Fazit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Auf Grundlage der faunistischen Erfassungen kann das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG bei Einhaltung der Bauzeitenbeschränkung zum Schutz ubiquitärer Vogelarten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben bzw. die Planung ist aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

6. Literaturverzeichnis

bhmp. (2019). *Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH: Artenschutzrechtliche Vorprüfung zum Bebauungsplan "Nord I, 4. Änderung", Oberhausen-Rheinhausen.*